Wien Donnerstag den 14. März 1872. V. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage, ob der Anspruch auf Armenunterstützung auch ein Recht des Unterstützungsbedürftigen involvire?

Bei der Handhabung der Verwaltung in Oesterreich tritt zwar der durch das materielle Verwaltungsrecht meist schon bestimmt gegebene Unterschied zwischen Verwaltung und Verwaltungsjustiz noch nicht immer klar und namentlich deßhalb nicht sichtlich hervor, weil diese beiden Aufgaben der Verwaltungsbehörden noch auf Grundlage desselben Verfahrens gehandhabt werden. Nichtsdestoweniger sind sich die Verwaltungsbehörden, wie die Vorgänge in der Praxis bezeugen, des Unterschiedes der nach außen hin gemengt erscheinenden beiderseitigen Functionen bei ihren Entscheidungen meist nicht weniger bewußt, als dies in Staaten der Fall ist, wo wenigstens durch Normen des Verfahrens Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung auch nach außen hin als zwei principiell geschiedene Thätigkeiten der Verwaltungsbehörden hervortreten. Deßhalb hat es auch bei uns schon eminenten Werth, sich darüber allmälig klar zu wissen, welche im Verwaltungswege erhobenen Ansprüche, wenn das Gesetz darüber Zweifel läßt, ihrer Natur nach als Rechtsansprüche angesehen werden können.

Das österreichische Heimatsgesetz statuirt für den Heimatsberechtigten den „Anspruch" auf Armenversorgung (§ 1 des Gesetzes vom 3. December 1863). In Baiern, wo die Gesetzgebung sich desselben Ausdruckes: „Anspruch" auf öffentliche Armenunterstützung bedient, wollte in den „Blättern für administrative Praxis in Baiern"*) aus diesem gesetzlichen Ausdrucke ein Recht (im subjectiven Sinne) der Unterstützungsbedürftigen deducirt werden und gipfelte die diesfällige Deduction in folgenden Sätzen:

„Jedem Rechte entspricht auch eine Pflicht, und umgekehrt. Der im Gesetze statuirten Unterstützungspflicht muß daher auch unter bestimmt gearteten Voraussetzungen ein Recht auf Erfüllung dieser Pflicht entsprechen. Beides, Anspruch und Pflicht, haben hiebei ihren Grund in dem öffentlichen Interesse, in der allgemeinen Wohlfahrt."

Dieser Behauptung gegenüber finden wir in denselben Blättern folgende Entgegnung:

„Die öffentliche Armenunterstützungspflicht beruht auf zwei Gründen; erstens auf dem Grunde der Nützlichkeit, damit nicht Hunger, Noth und Verwahrlosung die niederen Bevölkerungsclassen zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung treibe und ein staatsgefährliches Proletariat aufkommen lasse, und zweitens auf dem Grunde der Sittlichkeit, weil die bürgerliche Gesellschaft und der Staat es nicht geschehen lassen sollen, daß menschliche Wesen durch Hunger, Noth und Verwahrlosung physisch und moralisch untergehen, während man doch die Mittel hat, ihnen materiell aufzuhelfen. Diese beiden Gründe aber sprechen nur für die Pflicht der öffentlichen Armenunterstützung und in keiner Weise auch für ein Recht auf dieselbe.

Wesentlich verschieden hievon sind diejenigen Pflichten, welchen ein Recht desjenigen, zu dessen Gunsten die Pflicht besteht, entspricht, wie z. B. die Pflicht des Staates zur Entschädigung der Quartierträger. Diese Pflicht beruht auf dem Rechtsgrunde, daß der Quartierträger eine Leistung erfüllt hat, welche der Gesammtheit der Staatsangehörigen zu gute kam, und welche daher gerechterweise nicht von ihm allein zu tragen ist, sondern für welche er von der Staatscasse entschädigt werden muß.

Einem Quartierträger, welchem nicht die vorschriftsmäßige Entschädigung geleistet wird, geschieht Unrecht, denn sein Rechtsanspruch auf die Entschädigung wird durch die Nichtleistung derselben verletzt; ein Hilfsbedürftiger aber, welcher eine geforderte Armenunterstützung nicht erhält, erleidet dadurch kein Unrecht, denn obwohl der Gemeinde oder dem Staate die Pflicht obliegt, ihn zu unterstützen, kann er keinen Rechtsgrund anführen, auf welchen er den Anspruch auf seine Forderung gründen könnte.

Nach dem baierischen Armengesetze (Art. 43, Abs. 1) sind wohl die Streitigkeiten über die Voraussetzungen der Armenunterstützungspflicht, also Streitigkeiten über Punkte, von welchen es abhängt, ob diese oder ob jene Gemeinde oder öffentliche Casse zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen als verpflichtet zu erachten sei, im verwaltungsrechtlichen Proceßverfahren zu verhandeln. Aber die Frage, ob einem Hilfsbedürftigen überhaupt oder ob ihm in dieser oder in jener Weise oder in diesem oder in jenem Maße öffentliche Armenunterstützung zu gewähren sei, also die Frage über Gewährung oder Verweigerung, über die Art und das Maß der Unterstützung, oder genauer ausgedrückt, die Frage über die Erfüllung der öffentlichen Armenunterstützungspflicht ist immer nur in dem rein administrativen Verfahren (Art. 42 baier. Armengesetz) zu entscheiden, und hiedurch stellt sich die baierische Gesetzgebung ganz unzweifelhaft auf den Standpunkt der Nichtanerkennung eines Anspruches auf öffentliche Armenunterstützung; denn würde sie einen solchen Anspruch anerkennen, so müßte sie nothwendig darüber nicht bloß administrativ, sondern wie über jeden ver-

*) Band XXII, Nr. 2, von 1872.

waltungsrechtlichen Anspruch auf dem Gebiete der Armenpflege administrativ-contentiös verhandeln lassen. Dieser Standpunkt der baierischen Gesetzgebung ist sicherlich correct, und auch wenn jemals ein Verwaltungsgerichtshof eingeführt würde, wird dieser Standpunkt nicht verlassen werden. Gewiß niemals wird ein Minister des Innern zugeben, daß die Hilfsbedürftigen mit ihren Beschwerden wegen nicht gewährter oder nicht genügend gewährter öffentlicher Armenunterstützung, also mit einem Anspruche auf Erfüllung der öffentlichen Armenunterstützungspflicht, vor einem Verwaltungsgerichtshofe processirend auftreten.

Der Staat erkennt die Pflicht der öffentlichen Armenunterstützung als eine Pflicht der Gemeinden oder der sonstigen öffentlichen Cassen an, er sorgt vermittelst der allgemeinen Staatsaufsicht dafür, daß diese Pflicht so weit als möglich überall gehörig erfüllt werde, und er läßt, da trotz der bestehenden Vorschriften und der von Amtswegen geübten allgemeinen Staatsaufsicht gleichwohl in einzelnen Fällen eine Nichterfüllung oder eine nicht genügende Erfüllung jener Pflicht vorkommen kann, auch Beschwerden bezüglich derselben zu. Da jedoch auch bei nicht gewährter oder nicht genügend gewährter öffentlicher Armenunterstützung dem Hilfsbedürftigen niemals Unrecht geschieht, und da es sich also bei desfallsigen Beschwerden immer nur um die Nichterfüllung einer Pflicht, niemals aber um die Verletzung eines Rechtes handelt, so bedarf die Behandlung dieser Beschwerden nicht der strengeren Formen und der äußeren Cautelen, deren die Rechtsprechung auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts bedarf, sondern es genügt für dieselben der gewöhnliche Geschäftsgang welcher bei allen übrigen rein administrativen Angelegenheiten zur pflichtmäßigen Erfüllung der staatlichen Obliegenheiten für genügend erachtet wird.

Da sonach die baierische Gesetzgebung in unserer Frage unzweifelhaft den richtigen Standpunkt der Nichtanerkennung eines Anspruches auf öffentliche Armenunterstützung einnimmt, so ist es unmittelbar praktisch von keiner Bedeutung, daß sie (in Art. 13 des Heimatsges. und in Art. 6 und Art. 10, Abs. 3 des Armenges.) den Ausdruck „Anspruch" auf öffentliche Armenunterstützung gebraucht; man muß vielmehr annehmen, daß diese Ausdrucksweise nur als eine ungenaue mit untergelaufen ist, und daß durch sie doch bloß die Pflicht zur öffentlichen Armenunterstützung auf Seite der Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Casse bezeichnet werden wollte. Ganz gleichgiltig ist jedoch jene unrichtige Ausdrucksweise nicht. Fatal ist sie schon insoferne, als sie das Uebersehen eines wichtigen Principienunterschiedes andeutet und den Fundamentalbegriffen der Rechtswissenschaft zuwider läuft; sie ist aber außerdem auch in ihren praktischen Folgen gar nicht unbedenklich.

Es treibt in der Gegenwart der Zug der Zeit dahin, daß Jedermann alle seine Rechte zu erkennen und in allen Beziehungen des privaten, des politischen und des socialen Lebens zur Geltung zu bringen sucht; das Rechtsbewußtsein steigt ins Volk hernieder. Es läßt sich dagegen im Grunde auch nichts einwenden; denn es soll Jedermann von seinen Rechten Kenntniß haben, und der Grundsatz: „Jedem das Seine" soll im Leben verwirklicht werden. Allein dabei liegt eine Gefahr sehr nahe, nämlich die Gefahr, daß besonders die unteren Bevölkerungsclassen über die ihnen zustehenden Rechte falsche Vorstellungen erhalten; und diese Gefahr ist um so größer, als das Rechtsbewußtsein, selbst wenn es nur ein vermeintliches Recht betrifft, eine unermeßliche Macht und Energie verleiht. Ein Mensch, der aufrichtig, wenn auch irriger Weise überzeugt ist, ein Recht zu haben und in dem Anspruche auf Gewährung dieses Rechtes verletzt zu werden, wird in der Tiefe seines Wesens aufgeregt; sein Inneres empört sich gegen die ihm widerfahrende Ungerechtigkeit, und er ist bei jedem Versuch, sich Gerechtigkeit zu verschaffen von der Kraft und dem Siegesvertrauen seiner gerechten Sache getragen. An leichtfertigen oder auch gewissenlosen Agitatoren, welche den unteren Bevölkerungsclassen unrichtige Vorstellungen über ihre Rechte beizubringen und mundgerecht zu machen streben, fehlt es bekanntlich nicht, und der Staat hat alle Ursache, solchen Bestrebungen nicht nur durch polizeiliche Beschränkungen der Rede- und Preßfreiheit, sondern ganz vorzüglich auch durch richtige Belehrung entgegenzutreten. Wie ist es aber, wenn der Staat in seiner eigenen Gesetzgebung solche unrichtige Vorstellungen über die Rechte und Ansprüche der unteren Volksclassen verbreitet? Und in der That ist das Wort von einem Anspruche auf öffentliche Armenunterstützung von großer socialistischer Tragweite. Wird zugegeben, daß jeder Hilfsbedürftige einen Anspruch auf Armenunterstützung hat, so folgt daraus, daß der Staat für das ökonomische Wohl der Staatsangehörigen verantwortlich ist; es folgt daraus, daß jeder Staatsangehörige, wenn er durch eigene Schuld oder durch Unglücksfälle ökonomisch heruntergekommen ist, vom Staate oder von der Gemeinde ein gewisses Maß von Wohlstand und Genuß fordern kann, und damit ist der socialistischen Theorie der Rechtsboden eingeräumt, auf welchem dann nur noch darüber gestritten werden kann, in welchem geringeren oder größeren Maße das Recht gegen den Staat oder die Gemeinde oder gegen die besitzenden Classen zur Geltung gebracht werden solle.

Aus diesen Gründen ist es zu tadeln und zu bedauern, daß unsere Gesetzgebung den Ausdruck „Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung" gebraucht; und dagegen ist hervorzuheben, daß im norddeutschen Armengesetze, nämlich im Gesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, jener Ausdruck wohlweislich und ganz correct nicht gebraucht, vielmehr immer nur von der Pflicht der Armenunterstützung gesprochen wird."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Einbringung von Rückständen der ehemaligen Dominien an die bestandenen Bezirkscassen liegt der politischen Behörde ob.

Auf die Verjährung der Forderungen der Bezirkscassen (und deren Rechtsnachfolger) gegenüber den ehemaligen Dominien hat das Privatrecht (a. b. G. B.) keinen bestimmenden Einfluß.

Entscheidungen, in denen eine Kirche als Partei vorkommt, werden der Pfarrvorstehung, beziehungsweise dem Pfarrer dieser Kirche zugestellt.

Die Dominien im Gebiete der ehemaligen Bezirksobrigkeit R. oder vielmehr diejenigen Dominien, welche in diesem politischen Bezirke Unterthanen hatten, mußten zu den Straßen- und Brückenbauten der Gemeinden Concurrenzbeiträge leisten. Für den Bezirk R. waren diese Beiträge durch die Bezirksobrigkeit unterm 4. November 1849 genau der Ziffer nach repartirt und vom vormaligen Kreisamte J. zur Einhebung angewiesen, wurden aber mit Hinblick auf die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1849, Z. 13.560, und des k. k. Handelsministeriums vom 30. October 1849, Z. 5561, wonach die aushaftenden Straßen- und Wasserbauconcurrenzbeiträge der Dominien und Zehentobrigkeiten ohne executive Eintreibung so lange in Evidenz gehalten werden sollten, bis die Zahlungspflichtigen durch die Anweisung von Vorschüssen oder Renten auf die auszumittelnde Urbarialentschädigung zahlungsfähig geworden seien, nicht sogleich eingetrieben.

Inzwischen faßten die Gemeinden des politischen Bezirkes R., und zwar am 10. Jänner 1850, den, auch von der Bezirksbehörde genehmigten Beschluß, diese ihre Forderung den Dominien der Stadt O., respective einer Bau-Unternehmung in O. zu widmen, welche, um den Sitz des Gerichts- und Steueramts in O. zu erhalten, dort ein Neugebäude aufführte.

Das fragliche Neugebäude ward hergestellt, indessen die Einbringung der gewidmeten Forderung blieb aus allerlei Gründen liegen. Endlich im Jahre 1870 trat die Bau-Unternehmung von O. bei der Bezirkshauptmannschaft mit der Bitte auf, die in Rede stehende Forderung von den ehemaligen Dominien, respective deren Rechtsnachfolgern (Sitze der ehemaligen Dominien) einzubringen.

Die Bezirkshauptmannschaft betrachtete diese Forderung als dem öffentlichen Rechte angehörig und verhielt daher in der Erwägung, daß die Forderung längst fällig, die Repartition geschehen sei und die repartirten Beträge zur Einhebung ordnungsgemäß angewiesen seien, mit Hinblick auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Z 96, die concurrirenden Dominien zur Zahlung der entfallenden Quoten.

Unter diesen ehemaligen Dominien befand sich auch die Kirche zu St. P., für welche der Pfarrvorstehung St. P. die Entscheidung zugestellt wurde. Letztere recurrirte und machte geltend, daß die Forderung in Frage längst verjährt sei, daß die Pfarrvorstehung St. P. nicht das ehemalige Dominium repräsentire und daß das Amtsgebäude in O. das Pfarramt gar nicht interessire.

Indessen die Recursinstanz (steiermärkische Statthalterei) gab unterm 21. Februar 1872, Z. 1848, dem Recurse in der Erwägung

keine Folge, „daß die fraglichen Beiträge nicht aus dem Titel der Concurrenz zu dem Baue des Amtsgebäudes in O. zu leisten seien, sondern sich als zur bestandenen Bezirkscasse in N. rückständige Concurrenzbeiträge zu Straßen- und Brückenbaukosten darstellen, welche gemäß der von der bestandenen Bezirksobrigkeit in N. am 4. November 1849 verfaßten und vom ehemaligen Kreisamte in J. am 9. December 1849 unter gleichzeitiger Ertheilung der Einhebungsbewilligung genehmigten Repartition zu Recht bestehen und bereits zur Zeit der erfolgten (1850) und behördlich genehmigten (1852) Widmung zum Zwecke des Amtsgebäudes in O. zu Recht bestanden haben, welche endlich als öffentlich rechtliche Leistungen nicht verjährt seien und deren Einbringung als Bezirkscasserückstände der politischen Behörde obliege.

Die von der Pfarrvorstehung St. P. erhobene Einsprache gegen die Heranziehung des Pfründenvermögens zur Leistung von das Kirchenvermögen treffenden Zahlungen werde als unbegründet zurückgewiesen, da nur die Kirche St. P. als zahlungspflichtig erklärt worden sei und die Entscheidung (das Erkenntniß) der Pfarrvorstehung, welche wegen Berichtigung der das Kirchenvermögen treffenden Beiträge das Weitere zu verfügen habe, hätte zugestellt werden müssen". E.

Zur Frage, ob ein nach früheren Gesetzen erworbenes Landes-Fabriksbefugniß von der Witwe des Befugnißbesitzers unter diesem Titel auf Grundlage des § 59 der Gewerbeordnung fortgeführt werden dürfe.

Der Liqueurfabrikant Joseph G. in P., Besitzer eines Landes-Fabriksbefugnisses, ging mit Tode ab. Der dortige Magistrat forderte nun die Gattin des Verblichenen, Katharina G., auf Grund des § 59 der Gewerbeordnung auf, ob sie unter Anderem die Erzeugung von Liqueur, Alkohol, Punschmasse und Essig nach ihrem Gatten fortzuführen beabsichtige.

In Folge dessen meldete Katharina G. als Witwe und Erbin nach ihrem Ehegatten an, daß sie das vom Letzteren erwirkte förmliche Landes-Fabriksbefugniß in dem bisherigen Locale und unter der bisherigen protokollirten Firma „Joseph G." fortführen werde. Gleichzeitig stellte sie die Bitte, es möge ihr die diesbezügliche Verständigung zugestellt, die Umschreibung des Erwerbsteuerscheines auf ihren Namen veranlaßt und zugleich die Bemerkung, daß das Gesammtgeschäft unter der bisher bestandenen Firma zur handelsgerichtlichen Eintregistrirung gelangen wird, zur Kenntniß genommen werden. Katharina G. hatte ihrem Einschreiten ein Amtszeugniß des Landesgerichtes in P. beigeschlossen, aus welchem ersichtlich wurde, daß Joseph G. seine Ehegattin gemeinschaftlich mit ihren drei Söhnen testamentarisch zu Erben des Geschäftes, der Utensilien 2c. eingesetzt hat.

Der P. . . . er Magistrat legte jenes Einschreiten der Statthalterei zur Schlußfassung vor und stellte den Antrag auf Abweisung, weil das Landes-Fabriksbefugniß des Joseph G. als ein rein persönliches Befugniß mit dessen Tode erloschen sei und nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nicht mehr verliehen werde; zudem nach § 59 G. O. der Erbe, und nach der Finanzministerialverordnung vom 27. November 1860, R. G. Bl. Nr. 265, die Witwe, wenn sie das Gewerbe des Erblassers, beziehungsweise des verstorbenen Ehegatten fortführen wolle, dasselbe auf ihren Namen neu anzumelden habe.

Die Statthalterei hat hierüber die gutächtliche Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer eingeholt, welche unter Hinweisung auf Absatz VI und III des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung der Anschauung des Magistrates von P. beitrat und hinzufügte, daß von einer Fortführung des in Rede stehenden persönlichen Landesbefugnisses auch darum keine Rede sein könne, weil die Witwe laut der testamentarischen Bestimmung ihres Gatten das Geschäft in Gesellschaft ihrer Söhne zu betreiben hat.

Die Statthalterei entschied hierauf im Sinne der Handels- und Gewerbekammer und sprach somit aus, daß die Witwe Katharina G. sofort den Betrieb der Erzeugung der Spirituosen, sowie der einzelnen Niederlagen anzumelden habe. Erst dann und nach der Erwerbsteuer-Vorschreibung, sowie nach erfolgter Firmaprotokollirung könnte um die Ertheilung der Auszeichnung nach § 61 der Gewerbeordnung, unter Nachweisung der Bedingungen, eingeschritten werden. Schließlich wurde der Magistrat zur entsprechenden Amtshandlung nach Vorschrift des Decretes der Commerz-Hofcommission vom 8. Februar 1817 (pol. Ges. S. Band 45, Nr. 24, pag. 51) aufgefordert.

Katharina G. hat gegen die Statthalterei-Entscheidung den Ministerialrecurs eingebracht, worin sie die Absätze VI und III der Gewerbeordnung, sowie den § 59 zu ihren Gunsten zu interpretiren suchte. Es wurde in dieser Richtung von ihr behauptet, die Verordnung vom 20. Juli 1811 für Böhmen habe der Witwe die Fortsetzung des Personalgewerbes ihres verstorbenen Gatten mit der Bemerkung gestattet, daß sie hiezu nicht einmal eines neuen Befugnisses bedarf. Demnach könne nicht behauptet werden, daß das erwähnte Landes-Fabriksbefugniß mit dem Tode ihres Gatten erloschen sei. Auch das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, § 7, ad 2 schreibe vor, daß derartigen, in die Kategorie der Großindustrie rangirenden Unternehmungen keine Störungen gegeben und nur die Erwerbsteuerpflichtigkeit bemessen und beziehungsweise die Umschreibung des Erwerbsteuerscheines veranlaßt werde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. Jänner 1872, Z. 18.347—1871, der Berufung der Katharina G. gegen die Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben.

Anmerkung des Einsenders:

Die Minorität der Votanten im Ministerium des Innern war der Ansicht, daß die genannte Witwe berechtiget sei, das Landes-Fabriksbefugniß ihres verstorbenen Ehegatten, insolange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, fortzuführen, weil gemäß Art. VI des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl, die Gewerbsberechtigung des Joseph G. mit allen damit nach den früheren Gewerbevorschriften verbundenen Rechten ungeachtet der Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung aufrecht verblieben und auch das der Witwe nach den älteren Vorschriften zukommende Recht der Fortführung des Gewerbes nach dem Tode des Ehegatten nicht erloschen sei. Insbesonders wurde hiebei auf die Bestimmungen des Abs. 1 des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1824, Z. 35.822 (böhm. Gub. G. S. Band 7, S. 95), hingewiesen. Wenn es sich um eine Spirituosenfabrik handeln würde, welcher nach § 61 der Gewerbeordnung diese Auszeichnung zugestanden worden wäre, so hätte die Witwe allerdings nach § 59 ebendort das Gewerbe neu anmelden müssen; allein da es sich um ein nach der früheren Gewerbegesetzgebung verliehenes Fabriksbefugniß handle, so müsse dasselbe nach den früheren Vorschriften beurtheilt, daher dessen Fortführung der Witwe, so lange sie nicht zu einer neuen Ehe schreitet, gestattet werden. M.

Notiz.

(Ueber die Fähigkeit der auf einer Pfarre angestellten, dann der Ordensgeistlichen überhaupt zur Abschließung von Rechtsgeschäften.) Das a. b. G. B. enthält zwar einige Bestimmungen, welche Ordenspersonen von der Ausübung einzelner Privatrechte ausschließen, so im § 192 von der Uebernahme einer Vormundschaft, im § 573 von der Errichtung letztwilliger Anordnungen, es findet sich jedoch in demselben keine Bestimmung, welche sie überhaupt für unfähig zum Abschließen von Verträgen insbesondere vermögensrechtlichen Verträgen erklärt. Auch sind im § 865 des a. b. G. B., wo die Personen, welche zum giltigen Abschließen eines Vertrages unfähig sind, aufgezählt werden, die Ordensgeistlichen nicht erwähnt, denn sie hängen für ihre Person von keinem Curator ab, wie denn gleichfalls der § 182 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, von keiner Curatelverhängung über Ordensgeistliche im Sinne des § 270 des a. b. G. B. spricht und der § 270 Ordensgeistliche nicht nennt. Endlich sprechen anderweitige einschlägige Verordnungen den Ordensgeistlichen die Berechtigung zum Vertragabschließen nicht ab. Die Hofdecrete vom 23. März 1809, Nr. 887, und vom 27. April 1826, Nr. 1235 J. G. S., erklären allerdings, daß Ordensmitglieder nicht berechtigt sind, Vermögen zu erwerben oder darüber zu verfügen, auch dann nicht, wenn der Orden selbst zum Vermögenserwerbe ermächtiget würde, das Hofdecret vom 13. Juni 1793 untersagt auch den Gerichten, von Ordenspersonen Klagen anzunehmen, allein jene Decrete (Hofdecret vom 21. April 1786, J. G. S. Nr. 542) nehmen von jener Beschränkung solche Ordenspersonen aus, welche in Folge ihrer Anstellung als Pfarrer, Capläne u. s. w. eine selbstständige Stellung bekleiden. Der Ordensgeistliche, insbesondere der außerhalb des Klosters auf einer Pfarre angestellte, ist genöthiget, schon wegen seines Lebensunterhaltes, der Besorgung der Wirthschaft u. s. w. zahlreiche Verträge aller Art abzuschließen, welche immer als rechtsgiltig betrachtet sind, er hat also die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte einzugehen und eine Beschränkung dieser Fähigkeit ist im Gesetze nirgends ausgesprochen. (Oberstgerichtliche Entscheidung vom 30. November 1871, Z. 6446.)

Verordnungen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1872, betreffend die Behandlung der zu Geschäftscautionen gewidmeten Staatsschuldverschreibungen auf Ueberbringer, wenn sie für länger als auf die Dauer eines Jahres erlegt werden.

Im Vernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, des Ackerbaues, für Cultus und Unterricht, dann für Landesvertheidigung wird verordnet:

Auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen, welche als Cautionen für vertragsmäßige Lieferungen und Leistungen an die Staatsverwaltung (Geschäftscautionen) gewidmet werden, können, wenn die bezüglichen Verträge auch auf länger als auf die Dauer Eines Jahres abgeschlossen werden, von nun an auch für die ganze Dauer des Vertrages ohne förmliche Vinculirung bei den betheiligten Cassen aufbewahrt werden.

Hiemit wird das Hofkammerdecret vom 13. August 1830 (niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung, Band 12, Seite 533) aufgehoben und das Hofkammerdecret vom 20. Februar 1836 (politische Gesetzsammlung, Band 64, Seite 395) abgeändert.

Das für den einjährigen Cautionserlag bestehende Verfahren ist somit auch auf die Geschäftscautionen, die für länger als ein Jahr erlegt werden, anzuwenden.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. Februar 1872, Z. 1209/325 II, betreffend Anweisungen hinsichtlich des militärischen Dienstverhältnisses und der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner.

Ueber von den Militärbehörden gestellte, zur Entscheidung vorgelegte, die Ausführung der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner betreffende Anfragen:

1. ob und unter welchen Bedingungen die nach den bisherigen Vorschriften krankheitshalber auf eine bestimmte Zeit zu beurlaubenden Personen des Mannschaftsstandes künftighin mit Militärpässen betheilt, d. h. dauernd beurlaubt werden können, und

2. wer zur Ausstellung der Militärpässe für jene Recruten berufen ist, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisitionswege, oder auch bei der zuständigen Stellungscommission zu fremden Truppenkörpern assentirt, gleichzeitig eingereiht und vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, hat das k. k. Reichskriegsministerium mit der an sämmtliche General- und die betreffenden Militärcommanden unterm 22. Jänner l. J., Z. 166, Abth. 2, erlassenen Circularverordnung Folgendes verfügt:

ad 1. Die nach § 14 I „Anmerkung" der provisorischen Vorschrift zur Superarbitrirung der Mannschaft und dem Rescripte vom 8. Juni 1870, Abth. 2, Nr. 3223, krankheitshalber zur Beurlaubung gelangenden Personen des Mannschaftsstandes sind, wenn die chefärztlich beantragte Urlaubszeit die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, nur in dem Falle unmittelbar dauernd zu beurlauben, als sie vor Ablauf der gedachten Zeit in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters treten.

Lautet jedoch der chefärztliche oder Antrag der Superarbitrirungscommission auf einen längeren als dreimonatlichen Urlaub, so hat die dauernde Beurlaubung unmittelbar zu erfolgen, wenn vor Ablauf der gedachten Urlaubszeit entweder die Betreffenden in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters gelangen, oder die Einberufung eines Ersatzes zur Deckung des Abganges im Präsenzstande nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig wird.

ad 2. Die Bestimmung des § 89 : 4 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze wird dahin erweitert, daß jenen Recruten, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisitionswege, oder auch bei der zuständigen Stellungscommission zu fremden Truppenkörpern ohne Unterschied der Waffengattung assentirt, gleichzeitig eingereiht und vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, die Militärpässe von dem Ergänzungsbezirks-Commando auszustellen und im Namen des betreffenden Truppenkörpers zu unterfertigen sind.

Die Eintragung der inzwischen offen bleibenden Rubriken des Militärpasses, welche, wie z. B.: Unterabtheilung und Grundbuchsblatt-Nummer, dem Ergänzungsbezirks-Commando bekannt sein können, veranlaßt der standeszuständige Truppenkörper auf die im § 25, Punkt 2 und 3 der erstgenannten Instruction vorgezeichnete Art. Bei dieser Gelegenheit fand das Reichskriegsministerium anläßig der gemachten Wahrnehmung, daß die Militärpässe nur unvollständig und nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgefüllt werden, namentlich aber bei Feststellung der Evidenz, Zuständigkeit willkürlich, ohne Rücksicht auf die diesfälligen Grundsätze des § 14 der Instruction vorgegangen wird, auf die im § 11, Punkt 3 ausgesprochene Verantwortlichkeit der Aussteller für die deutliche, correcte und vollständige Eintragung aller Daten hinzuweisen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef und Generaldirector für Post- und Telegraphenangelegenheiten im Handelsministerium Dr. Vincenz Freiherrn Maly v. Vevanovic anläßlich der Pensionirung desselben die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Karl Faukal bei dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen und dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten Sectionsrathe und Director des Postbureau Anton Hoffmann Ritter v. Ostenhof aus demselben Anlasse die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Handelsministerium Wilhelm Kolbensteiner zum Sectionschef und Generaldirector für Post- und Telegraphenwesen, dann die in demselben Ministerium mit Titel und Charakter von Ministerialräthen bekleideten Sectionsräthe Friedrich Leeder und Franz Pilhal, dann die Sectionsräthe Franz Arnt und Franz Charwat zu Ministerialräthen, die mit Titel und Charakter von Sectionsräthen bekleideten Ministerialsecretäre Karl Ritter v. Putzwald, Wilhelm Dewez und den Oberpostrath und Vicedirector des Postbureau Michael Fehringer zu Sectionsräthen (letzteren zugleich zum Director des Postcursbureau) ernannt und den Ministerialsecretären in diesem Ministerium Theodor Taulow Ritter v. Rosenthal und Karl Haardt v. Hartenthurn den Titel und Charakter von Sectionsräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem ersten Oberfinanzrathe der mährischen Finanzlandesdirection Wilhelm Czerny bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe der Salzburger Landesregierung Adolf Steinhauser den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dann dem Bezirkscommissär und Hilfsämterdirector daselbst Dagobert Pröll den Titel eines kaiserl. Rathes, beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Obereinnehmer des Hauptzollamtes in Wien, kaiserl. Rathe Leander Beck das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Budua Elias Raceta das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Dr. Friedrich de Draganic-Veranzio zum Director des Krankenhauses in Sebenico ernannt.

Der Minister des Innern hat den Primararzt der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" in Wien Dr. Albert v. Mosetig in gleicher Eigenschaft in das Wiedener Krankenhaus übersetzt und die Primararztstelle in der „Rudolf-Stiftung" dem Dr. Albin Kumar verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Anton Gustav Müller zum Bezirkshauptmann erster Classe in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Dr. Wenzel Klicpera, l. f. Bezirksarzt in Brünn, zum ordentlichen Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes bei der k. k. mähr. Statthalterei ernannt.

Der Finanzminister hat den Oberamtsdirector des Prager Hauptzollamtes, Finanzrath Johann Stark zum Oberamtsdirector des Wiener Hauptzollamtes ernannt.

Erledigungen.

Bergrevierbeamtensstellen, und zwar Oberbergcommissäre mit 1800 fl. und 1600 fl. jährlichen Gehalt, Bergcommissäre mit 1400 fl. und 1200 fl., Adjuncten mit 1000 fl., 800 fl. und 600 fl. Jahresgehalt, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Ingenieursstelle erster Classe in Schlesien mit 1100 fl., eventuell Ingenieursstelle zweiter Classe mit 1000 fl. Jahresgehalt, dann Baupraktikantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 54.)

Kanzleiofficialsstelle bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirection mit 700 fl. eventuell 600 fl. oder 500 fl., und eventuell 150 fl. Quartiergeld, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 54.)

Statthaltereiconcipistenstelle im Küstenlande, eventuell Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt und im Falle der Verwendung in Triest mit 200 fl. Quartiergeld, bis 25. März. (Amtsbl. Nr. 55.)

Concipistenstelle bei der schlesischen Landesregierung für die schlesische Landes-Schulbehörde mit 800 fl. Gehalt, bis 25. März. (Amtsbl. Nr. 57.)

Für den Staatsbaudienst in Niederösterreich sind mehrere Beamtenstellen erledigt, und zwar: eine Baurathsstelle mit 1800 fl. Gehalt und 350 fl. Quartiergeld jährlich, eventuell eine Oberingenieursstelle mit 1500 fl. oder 1300 fl. Jahresgehalt und 300 fl. Quartiergeld; einige Ingenieursstellen mit 1100 fl. und 1000 fl. Gehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 200 fl. Quartiergeld; einige Bau-Adjunctenstellen mit 800 fl. und 700 fl. Jahresgehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 150 fl. Quartiergeld, bis 12. April (Amtsbl. Nr. 58.)

Czernowitzer Magistratsbeamtenstellen, als:
a) zwei Rathsstellen mit je 1600 fl. Gehalt,
b) eine Secretärsstelle mit 1000 „ „
c) „ Concipistenstelle „ 900 „ „
d) zwei Concipistenstellen mit je 800 fl. Gehalt,
e) eine Bau-Adjunctenstelle mit 800 „ „
f) „ Bau-Accessistenstelle „ 600 „ „
bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Forstmeistersstelle in Salzburg erster Gehaltsclasse mit 945 fl. und eventuell zweiter Gehaltsclasse mit 840 fl., dann eventuell eine Forstamtsadjuncten- oder Försterstelle erster Gehaltsclasse mit 630 fl. oder zweiter Gehaltsclasse mit 528 fl., alle mit Naturalwohnung oder 10perc. Quartiergelde, Holzgelde und Pauschale; dann eine Forstpraktikantenstelle mit 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. Taggeld, bis 15. April. (Amtsblatt Nr. 58.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.